

Finanzamt Österreich
1000 Wien, Postfach 260
Tel.: 050 233 233

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder
auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Zurück an: 1000 Wien Postfach 254 - 38

Wonschina Christian
z.H. HPS Hergovits,Pinkel&Schnabl Stb
Triester Straße 14
2351 Wiener Neudorf

14. April 2023

Steuernummer
38 329/5482

Versicherungsnummer
2331 050175

Team
BV25

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2021

Die Einkommensteuer

wird für das Jahr 2021

festgesetzt mit 24.715,00 €
Bisher war vorgeschrieben (gerundet) 20.000,00 €

Aufgrund der festgesetzten Abgabe und des bisher vorgeschriebenen Betrages ergibt sich eine Nachforderung in Höhe von 4.715,00 €

Dieser Betrag ist am 2023-05-22 fällig. Den Betrag, der auf Ihr Abgabenkonto zu entrichten ist, entnehmen Sie bitte der gesondert zugehenden Buchungsmitteilung.

Das Einkommen im Jahr 2021 beträgt 77.886,57 €

Berechnung der Einkommensteuer :

Einkünfte aus Gewerbebetrieb 78.015,09 €

Gesamtbetrag der Einkünfte 78.015,09 €

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Kirchenbeitrag -128,52 €

Einkommen 77.886,57 €

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:

0 % für die ersten 11.000,00	0,00 €
20 % für die weiteren 7.000,00	1.400,00 €
35 % für die weiteren 13.000,00	4.550,00 €
42 % für die weiteren 29.000,00	12.180,00 €
48 % für die restlichen 17.886,57	8.585,55 €

Steuer vor Abzug der Absetzbeträge 26.715,55 €

Familienbonus Plus -2.000,16 €

Steuer nach Abzug der Absetzbeträge 24.715,39 €

Finanzamt Österreich
1000 Wien, Postfach 260
Tel.: 050 233 233

Einkommensteuer	24.715,39 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	-0,39 €
Festgesetzte Einkommensteuer	24.715,00 €

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Einkommensteuer	24.715,00 €
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet)	-20.000,00 €
Abgabennachforderung	4.715,00 €

Bitte beachten Sie: Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden erstmals für das Kalenderjahr 2017 bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist. In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2021 vom 14. April 2023) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Beschwerde ausgesetzt werden. Insoweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Zinsen zu entrichten.